Monatsinformation



September 2024

Leins & Seitz

Winnender Str. 67 71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0 Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: info@leins-seitz.de Internet: www.leins-seitz.de

Sehr geehrte Damen & Herren,

erklärtermaßen will die Bundesregierung die Steuerklassenkombination III/V abschaffen und nun gibt es ein Datum: Zum 1. Januar 2030 soll diese Gestaltungsfreiheit abgeschafft werden. Allen Betroffenen wird dann automatisch Steuerklasse IV mit Faktor zugewiesen. So steht es im "Steuerfortentwicklungsgesetz", mit dem ein weiterer Punkt aus dem Koalitionsvertrag der Ampelregierung von 2021 umgesetzt wird.

Egal ob Steuerklasse III/V, VI/IV oder IV/IV4 mit Faktor – unterm Strich bleibt die Steuersumme identisch; d.h. die Steuerklassenkombination hat auf die Jahressteuer keinen Einfluss. Einzig die monatliche Lohnsteuer wird von den Steuerklassen beeinflusst. Mittels der jährlichen Steuererklärung wird dann die Endabrechnung erstellt und von den Finanzbehörden geprüft, ob zu viel oder zu wenig Lohnsteuer gezahlt wurde. Die Steuerklassenwahl sorgt lediglich dafür, dass der Arbeitgeber den exakten Steuerbetrag ans Finanzamt abführt, sodass es (im Idealfall) im Folgejahr zu keiner Steuernachzahlung oder -rückerstattung kommt. Um dies zu prüfen, sind Eheleute in Steuerklasse III/V oder IV mit Faktor verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Ehepaare in Steuerklasse IV/IV grundsätzlich nicht, weil die monatlichen Abzüge recht hoch sind.

Ob nun die Steuerklassenkombination III/V vorteilhafter ist, kommt darauf an, wie gleich bzw. ungleich der Verdienst der Ehepartner verteilt ist (und wie wichtig es ihnen ist als Paar oder individuell besteuert zu werden). Als Faustformel gilt, dass sich die Steuerklassenkombination III/V hinsichtlich des monatlichen Nettoverdienstes dann lohnt, wenn das Verdienstverhältnis der Eheleute etwa 60% zu 40% ausmacht; also dann, wenn der Verdienst ungleich verteilt ist. Ist der Unterschied sehr groß, sind meist Nachzahlungen fällig, weil der Ehepartner mit dem höheren Verdienst in Steuerklasse III unterjährig zu wenig Steuern zahlt, aber von einem höheren Nettoeinkommen profitiert. Mit der neuen Steuerklassenkonstellation IV/IV mit Faktor fließen die Steuermittel dem Bundeshaushalt früher zu.



Ein Nachteil ergibt sich für Empfänger von Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosen- oder Elterngeld). Denn diese staatlichen Leistungen werden auf Basis des laufenden Nettogehalts bemessen; unabhängig davon, mit welcher Steuerklasse es zustande kommt. Ohne die Steuerkombination III/V ergibt sich insbesondere beim Elterngeld ein Problem: Aktuell kann der Partner, der nach der Geburt überwiegend das Kind betreut, frühzeitig in die günstige Steuerklasse III wechseln, erhält somit ein höheres Nettogehalt und erhöht somit den Elterngeldanspruch. Mit der neuen Steuerklassenkonstellation IV/IV mit Faktor ist diese Elterngeldgestaltung, die Hunderte EUR im Monat ausmachen kann, nicht mehr möglich.

Einen echten Steuervorteil gegenüber der individuellen Besteuerung, der sich am Ende des Jahres nicht wieder nivelliert, bringt das Ehegatten-Splitting. An diesem Prinzip, bei dem beide Einkommen der Lebenspartner zusammengezählt und anschließend durch zwei geteilt werden, soll sich aber zunächst nichts ändern.

Weitere Neuigkeiten lesen Sie in der aktuellen Folge der Monatsinformation. Wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort

Viele Grüße Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck



Für Einkommensteuerpflichtige

Begriff "Betriebsstätte" im aktuellen steuerlichen Reisekostenrecht

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass sich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 nur der Begriff der "Arbeitsstätte" und nicht auch der Begriff der "Betriebsstätte" geändert hat.

Im Streitfall erzielte der Kläger als IT-Berater Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Seine Tätigkeit übte er an vier Tagen pro Woche am Sitz seines einzigen Kunden aus. In seinen Einkommensteuererklärungen für die Veranlagungszeiträume 2016 bis 2018 machte er Aufwendungen für die Fahrten von seiner Wohnung zum Kunden und zurück als Betriebsausgaben geltend; und zwar nach Dienstreisegrundsätzen (-,30 EUR/km für Hinund Rückfahrt) und nicht gemäß der Entfernungspauschale (-,30 EUR/km für die Entfernung zwischen Wohnung und Betrieb des Kunden). Das Finanzamt hingegen folgte der Auffassung des Finanzministeriums und vertrat die Ansicht, dass dem Begriff der "ersten Tätigkeitsstätte" nach Einkommenssteuergesetzes auch Bedeutung für die Auslegung des Begriffs der "Betriebsstätte" zukomme. Daher habe der Kläger bei seinem Kunden seine "erste Tätigkeitsstätte", so dass nur die Entfernungspauschale von -,30 EUR anzusetzen sei.

Die dagegen gerichtete Klage des Klägers hatte vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz keinen Erfolg. Zwar sind die gesetzlichen Anforderungen an eine "erste Tätigkeitsstätte" im Sinne des Einkommensteuergesetzes im Streitfall aus mehreren Gründen nicht erfüllt. Allerdings ist die "Betriebsstätte" nicht unter Rückgriff auf den im Jahr 2013 neu eingeführten Begriff der "ersten Tätigkeitsstätte" zu bestimmen, sondern weiterhin auf der Grundlage der bisherigen Auslegung des Betriebsstättenbegriffs durch die BFH-Rechtsprechung. Demnach ist im Streitfall der Sitz des Kunden als seine Betriebsstätte anzusehen, so dass er seine Fahrtkosten zwischen Wohnung und Betriebsstätte nur in Höhe der Entfernungspauschale als Betriebsausgaben geltend machen kann.

Nach Auffassung des Finanzgerichts stellt die Wohnung des Klägers bzw. sein häusliches Arbeitszimmer keine Betriebsstätte dar.

Hinweis

Weil noch keine BFH-Entscheidung zu der hier streitigen Frage vorlag, hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz die Revision zum BFH zugelassen. Zudem ist das Finanzgericht von der Auffassung des Bundesministeriums abgewichen, wonach die Bestimmung des Begriffs der "Betriebsstätte" unter Rückgriff das Einkommensteuergesetz erfolgen soll. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da der Kläger inzwischen Revision beim BFH eingelegt hat.

Freiberufler: Zuordnung einer Leasing-Sonderzahlung zu den jährlichen Gesamtaufwendungen für betriebliche Fahrten

Der BFH hatte zu entscheiden, ob ein Gestaltungsmissbrauch vorliegt, wenn ein Freiberufler, der seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, die Leasingsonderzahlung in einen Zeitraum mit vorübergehend außergewöhnlich hoher beruflicher Pkw-Nutzung verlagert.

Zur Ermittlung der jährlichen Gesamtaufwendungen für betriebliche Fahrten im Rahmen einer Nutzungseinlage ist eine Leasing-Sonderzahlung, die für ein teilweise betrieblich genutztes Fahrzeug aufgewendet wird, den einzelnen Veranlagungszeiträumen während der Laufzeit des Leasing-Vertrags (unabhängig vom Abfluss im Rahmen einer wertenden Betrachtung) zuzuordnen. Der Anteil der Leasing-Sonderzahlung an den jährlichen Gesamtaufwendungen für die betrieblichen Fahrten eines Jahres ist demnach kumulativ aus dem Verhältnis der betrieblich gefahrenen Kilometern zu den Gesamtkilometern des jeweiligen Jahres und zeitanteilig nach dem Verhältnis der im jeweiligen Jahr liegenden vollen Monate und der Laufzeit des Leasingvertrags zu bestimmen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Leasing-



Sonderzahlung dazu dient, die monatlichen Leasingraten während des Vertragszeitraums zu mindern.

Einem anteiligen Abzug der Leasing-Sonderzahlung als Betriebsausgabe und als Werbungskosten steht bei einer gemischten Veranlassung durch die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung und durch reine Privatfahrten außerhalb der steuerlichen Erwerbssphäre auch das Einkommenssteuergesetz nicht entgegen, da es sich bei der Leasing-Sonderzahlung um eine anhand ihrer beruflichen und privaten Anteile trennbare Aufwendung handelt.

Steuerbilanzielle Rückstellung für Altersfreizeit

Für die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Gewährung von Altersfreizeit, die unter den Bedingungen einer mindestens zehnjährigen Betriebszugehörigkeit des Arbeitsnehmers sowie der Vollendung dessen 60. Lebensjahres steht, ist laut BFH eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden.

Strittig war die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit einer Rückstellung für Altersfreizeit. Ein Unternehmen gewährte ihren älteren Beschäftigten neben ihrem vertraglichen Jahresurlaub einen zusätzlichen jährlichen Anspruch auf bezahlte Altersfreizeit von zwei Tagen pro Jahr der Betriebszugehörigkeit. Voraussetzung für den Erhalt war eine Betriebszugehörigkeit von mehr als zehn Jahren und das Überschreiten der Altersgrenze von 60 Jahren. Das beklagte Finanzamt lehnte die steuermindernde Berücksichtigung der hierfür gebildeten Rückstellung ab. Die Voraussetzungen einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten seien nicht erfüllt.

Bereits das Finanzgericht Köln hatte zu Gunsten des Unternehmens entschieden. Die BFH-Richter wiesen die Revision des Finanzamts ebenfalls zurück. Sie sahen einen Leistungsüberhang der Arbeitnehmer in der langjährigen Zugehörigkeit zum Unternehmen und damit eine bereits am Bilanzstichtag bestehende Verpflichtung des Unternehmens. Der für die Rückstellungsbildung notwendige Erfüllungsrückstand ist auch an den wirt-

schaftlichen Gegebenheiten zu messen. Die Bilanzierungsgrundsätze gelten auch für Dauerschuldverhältnisse und damit – wie im Streitfall – für Arbeitsverhältnisse. Auch wenn im Streitfall noch nicht bei allen Arbeitnehmern beide Bedingungen für die Altersfreizeit erfüllt waren, ist die zukünftige Verpflichtung hinreichend wahrscheinlich.

Hinweis

In der Handelsbilanz sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Das handelsrechtliche Passivierungsgebot für Rückstellungen für Verbindlichkeiten gehört zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und gilt auch für die Steuerbilanz.

Steuerfreie Zuschläge für Bereitschaftsdienste

Der BFH hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass sich die Steuerfreiheit von Nachtarbeitszuschlägen nach den regelmäßigen monatlichen Dienstbezügen (Grundlohn) und nicht nach dem Bereitschaftsdienstentgelt bemisst.

Damit wurde die Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts bestätigt, dass sich der Grundlohn nach den Dienstbezügen bemisst und nicht nach dem niedrigeren Bereitschaftsdienstentgelt. Dieser bemisst sich nach dem regulären, vertraglich vereinbarten – auf eine Stunde umgerechneten – Arbeitslohn (Grundlohn) der Beschäftigten und nicht nach dem geringeren Stundenlohn, der sich aus der Umrechnung des regulären Stundenlohns auf die tatsächlich als Arbeitszeit vergütete Bereitschaftsdienstzeit ergibt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Arbeitnehmer für die zuschlagsbewehrte Tätigkeit neben den Erschwerniszuschlägen einen Anspruch auf Grundlohn haben.

Geschäftliche Veranlassung von Bewirtungskosten bei eigenen Arbeitnehmern



Eine geschäftliche Veranlassung fehlt insbes. dann, wenn ein Unternehmen seine eigenen Arbeitnehmer bewirtet. Nur derjenige Bewirtungsaufwand, der betrieblich veranlasst ist, aber auf die eigenen Arbeitnehmer entfällt, ist deswegen nicht in seiner Abzugsfähigkeit begrenzt. So ent-



schied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg.

Die Abzugsbeschränkung erfasst auch Veranstaltungen, bei denen neben Dritten (Geschäftspartner, Kunden etc.) auch eigene Arbeitnehmer des Unternehmens teilnehmen. Dies gilt auch dann, wenn die Verköstigung in einen anderen betrieblichen Vorgang eingebunden und diesem gegenüber untergeordnet ist.

Für Lohnsteuerpflichtige

Weder Umfang ausbezahlter Arbeitslöhne noch Höhe der Lohnsteuer genau feststellbar – Schätzung rechtmäßig

Das Finanzgericht Nürnberg hatte zu entscheiden, ob das Finanzamt berechtigt war, einen Fliesenleger, der den Umsatz nicht allein mit seinen Arbeitnehmern im erklärten Umfang erbracht haben kann, mit Haftungsbescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnsteuerabzugsbeträge in Anspruch zu nehmen.

Wenn sich weder der Umfang der ausbezahlten Arbeitslöhne feststellen noch die Höhe der einzubehaltenden Lohnsteuer berechnen lässt, weil der Arbeitgeber die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht geführt hat und deshalb die Besteuerungsmerkmale der einzelnen Arbeiter nicht ermittelbar sind, sind Arbeitslöhne und die darauf entfallende Lohnsteuer zu schätzen. Im Bereich des lohnintensiven Baugewerbes kann das Gericht bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen in Form der Schwarzarbeit grundsätzlich zwei Drittel des Nettoumsatzes als Nettolohnsumme veranschlagen. Der Arbeitgeber haftet hier für Einkommensteuer (Lohnsteu-

er), die aufgrund fehlerhafter Angaben im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung verkürzt wird.

Für Umsatzsteuerpflichtige

Keine Steuerbarkeit von Innenleistungen bei Organschaft

Der EuGH hat auf BFH-Vorlage entschieden, dass Innenumsätze zwischen Organträgern und Organen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht umsatzsteuerbar sind und nicht gegen Unionsrecht verstoßen.

Hinweis

Mit dieser Entscheidung ist eine langjährige Rechtsunsicherheit beseitigt. Es gilt festzustellen, dass Lieferungen oder sonstige Leistungen innerhalb eines Organkreises auch dann nicht steuerbare Innenumsätze sind, wenn steuerfreie Ausgangsumsätze vorliegen. Durch die Entscheidung ist zugleich die Frage geklärt, ob für Lieferungen oder sonstige Leistungen innerhalb eines Organkreises ordnungsgemäße Rechnungen notwendig sind. Diese Frage stellte sich, um bei einer gegenteiligen Entscheidung (Versagung der Nichtsteuerbarkeit) umsatzsteuerliche Nachteile (keine Anrechnung der Vorsteuer) zu vermeiden.

Fazit: Für Lieferungen sowie sonstige Leistungen innerhalb des Organkreises sind keine ordnungsgemäßen Rechnungen im umsatzsteuerlichen Sinn zwingend geboten.

Verfahrensrecht

Mitteilungspflicht über den Einsatz oder die Außerbetriebnahme von elektronischen Aufzeichnungssystemen

Das Bundesfinanzministerium hat die ausgesetzte Mitteilungsverpflichtung über den Einsatz oder die Außer-



betriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems aufgehoben.

Was bedeutet das?

Laut Abgabenordnung besteht für Steuerpflichtige eine Anzeigepflicht über den Einsatz sowie die Außerbetriebnahme von elektronischen Aufzeichnungssystemen (insbes. Kassensysteme). Mit dem aktuellen Schreiben bestimmt das Bundesfinanzministerium, dass für Aufzeichnungssysteme, die ab dem 01.07.2025 angeschafft werden, innerhalb eines Monats nach Anschaffung die erforderlichen Angaben mitzuteilen sind. Für vor dem 01.07.2025 angeschaffte Systeme – also alle bestehenden Systeme – ist die Meldung bis zum 31.07.2025 vorzunehmen.

Wichtig: Auch die Außerbetriebnahme ist mitzuteilen! Bevor ab 01.07.2025 en altes System außer Betrieb genommen wird, muss zuvor die Mitteilung über die Neuanschaffung des Nachfolgesystems erfolgen.

Was muss gemeldet werden?

Dem zuständigen Finanzamt sind über das dafür vorgesehene Programm ELSTER elektronisch folgende Angaben zu machen:

- Name des Steuerpflichtigen
- Steuernummer des Steuerpflichtigen
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in einer Mitteilung zu übermitteln sind. Geleaste oder gemietete Systeme sind ebenfalls mitzuteilen. Ferner besteht auch für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler eine Mitteilungspflicht. Sollten derartige Geräte im Einsatz sein, ist wegen der sehr differenzierten Ausgestaltung das BMF-Schreiben im Einzelnen heranzuziehen.

Sozialversicherungsrecht

Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen

Wird bei Betriebsveranstaltungen der Freibetrag von 110 EUR je Teilnehmer oder die Anzahl von zwei begünstigten Veranstaltungen pro Jahr überschritten, stellen die Zuwendungen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Die steuerpflichtigen Zuwendungen können vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal besteuert werden. Die zulässige Pauschalbesteuerung führt zur Sozialversicherungsfreiheit. Unklar war, bis zu welchem Zeitpunkt der Arbeitgeber die Pauschalbesteuerung mit 25 % spätestens durchgeführt haben muss, um die Beitragsfreiheit zu begründen. Demnach sind Zuwendungen nur dann nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit diese mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden. Da diese zeitliche Frist in der Praxis kaum umsetzbar ist, vertreten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung die Auffassung, dass der Arbeitgeber die Pauschalbesteuerung mit 25 % bis spätestens zum 28./29. Februar des Folgejahres durchgeführt und die Pauschalsteuern bis zu diesem Zeitpunkt an das zuständige Finanzamt abgeführt haben muss.

Dagegen wehrte sich ein Unternehmen, das die Pauschalbesteuerung erst im März des Folgejahres durchführte, und bekam vor dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zunächst Recht. Allerdings wurde we-



gen der grundsätzlichen Bedeutung die Revision zugelassen. Das Bundessozialgericht hob die Vorentscheidung des Landessozialgerichts auf und bestätigte die Ansicht des prüfenden Rentenversicherungsträgers. Nach Ansicht des Bundessozialgerichts kommt es entscheidend darauf an, dass die pauschale Besteuerung mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum erfolgt. Im Gegensatz zum Lohnsteuerrecht muss für das Sozialversicherungsrecht bzgl. der Beitragsfreiheit im Monat des Zuflusses des Arbeitsentgelts entschieden werden und die Pauschalbesteuerung mit 25 % bis spätestens Ende Februar des Folgejahres auch tatsächlich erfolgt sein.

Hinweis

Wollen Arbeitgeber die nachträgliche Inanspruchnahme für Beiträge zur Sozialversicherung vermeiden, muss künftig die rechtzeitige Pauschalbesteuerung mit 25 % sichergestellt werden. Diesbezüglich bietet sich zunächst auch eine Pauschalbesteuerung auf Schätzbasis an, bis die endgültigen Kosten der Betriebsfeier final feststehen.

Gesetzgebung

Regierungsentwurf des Steuerfortentwicklungsgesetzes veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG) veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass der Referentenentwurf des JStG 2024 II umbenannt und um Maßnahmen des Wachstumspakets "Wachstumsinitiative – neu wirtschaftliche Dynamik für Deutschland" (bereits im Juli 2024 durch das Bundeskabinett beschlossen) ergänzt wurde.

Neu eingeführt wurden Regelungen zur Verbesserung von Abschreibungen (Maßnahmen aus der Wachstums-initiative):

- Reform der Sammelabschreibungen durch Einstieg in die Gruppen- bzw. Pool-Abschreibung (Anhebung auf 5.000 EUR)
- Fortführung der degressiven Abschreibung für im Zeitraum 2025 bis 2028 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 7 Abs. 2 EStG) und Wiederanhebung auf das Zweieinhalbfache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes, höchstens 25 Prozent (durch das Wachstumschancengesetz war die Regelung (wieder) eingeführt worden, jedoch zeitlich und im Prozentsatz beschränkt)

Neu sind auch

- Verbesserung der Forschungsförderung durch Erhöhung der Bemessungsgrundlage
- Erhöhung des Sofortzuschlages im SGB II, SGB XII, SGB XIV, AsylbLG und BKGG ab Januar 2025 von 20 EUR auf 25 EUR monatlich
- Anpassungen aufgrund der Rechtsprechung des EuGH zur Gewährung von Kindergeld und von Freibeträgen für Kinder an Unionsbürger
- Ergänzung der Aufzählung des Zweckbetriebs im Rahmen der Regelungen zur Gemeinnützigkeit um Photovoltaikanlagen

Weiterhin enthalten sind außerdem außerdem u. a.:

- Meldepflichten für nationale Steuergestaltungsmodelle
- Änderungen an den Gemeinnützigkeitsregelungen, vor allem bzgl. der Streichung der Mittelverwendungsrechnung und Rücklagenbildung
- die Anpassungen des Einkommensteuertarifs
- die Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren
- die Anhebung des Kindergelds

Mit einer Stellungnahme des Bundesrats als nächstem Verfahrensschritt könnte am 27.09.2024 zu rechnen sein.



Termine Steuern/Sozialversicherung

September/Oktober 2024

Steuerart		Fälligkeit Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.09.2024 ¹	10.10.2024 ²
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.09.2024	entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		10.09.2024	entfällt
Umsatzsteuer		10.09.2024	10.10.20244
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	13.09.2024 ⁶	14.10.2024
	Scheck ⁵	10.09.2024	10.10.2024
Gewerbesteuer		entfällt	entfällt
Grundsteuer		entfällt	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	entfällt	entfällt
	Scheck ⁵	entfällt	entfällt
Sozialversicherung ⁷		26.09.2024	28.10.8/29.10.2024
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszu- schlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.09.2024/24.10.8/25.10.2024, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.
- 8 Gilt für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist.